

Fachschaftsordnung der Fachschaft Life Science Engineering der Technischen Hochschule Mittelhessen

§1Fachschaft	1
§2 Aufgaben der Fachschaft	1
§3 Organe der Fachschaft	2
§4 Fachschaftsrat	2
§5 Fachschaftenversammlung	3
§6 Fachschaftssprecher:in	3
§7 Finanzen	3
§8 Wahlen	4
Wahl eines Einzelamtes/ Einzelwahl.....	4
Wahl gleichartiger Ämter/ Listenwahl	4
Nachwahlen	4
Wahlausschuss.....	4
§10 Schiedsorgan	5
§11 Änderungen.....	5
§12 Inkrafttreten.....	5

§1 Fachschaft

1. Die Fachschaft Life Science Engineering (im Folgenden mit „Fachschaft“ bezeichnet) besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereiches Life Science Engineering der Technischen Hochschule Mittelhessen (im Folgenden mit „Fachbereich“ bezeichnet).
2. Die Fachschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, der Nationalität oder der Konfession der Mitglieder.
3. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.

§2 Aufgaben der Fachschaft

1. Die Fachschaft hat die Aufgabe selbstständig die hochschulpolitischen Interessen der Studierenden des Fachbereichs zu vertreten, insbesondere:
 - a) die Förderung aller Studienangelegenheiten, welche die Studierenden des Fachbereichs betreffen.
 - b) die Vertretung der Studierenden des Fachbereichs in Gremien der Technischen Hochschule Mittelhessen.
 - c) die Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden des Fachbereichs z.B. durch die Bereitstellung von unterstützender Infrastruktur.
 - d) die Pflege der Beziehungen zu Studierenden anderer Fachbereiche und Fach- bzw. Hochschulen im nationalen und internationalen Rahmen.
 - e) die Förderung der kulturellen Interessen, des Kontaktes und des Wissen- und Meinungsaustausches der Studierenden des Fachbereichs untereinander und mit anderen.
 - f) Die Beratung der Studierenden des Fachbereiches.
2. Die Fachschaft hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb oder außerhalb des Fach- und Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten oder diesen beizutreten.

§3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

- I. der Fachschaftsrat
- II. die Fachschaftenversammlung

§4 Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft.
2. Die Amtszeit beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Fachschaftsrates.
3. Dem Fachschaftsrat gehören wenigstens drei und höchstens zehn des Fachbereichs und ihre persönlich zugeordneten Stellvertreter:innen an. Sie werden von allen Studierenden des Fachbereichs in freier, gleicher und geheimer Wahl, gewählt. Die Wahlordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
4. Dementsprechend wird nach Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sollte nur ein Wahlvorschlag vorliegen, wird nach personalisierter Mehrheitswahl gewählt. Weiterhin sei auf §29 der Satzung der Studierendenschaft der THM verwiesen.
5. Alle Mitglieder der Fachschaft sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben bei öffentlichen Sitzungen des Fachschaftsrats Rederecht.
6. Der Fachschaftsrat tagt in der Regel alle zwei Wochen.
7. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder oder Stellvertreter:innen anwesend sind.
8. Der Fachschaftsrat fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
9. Der Fachschaftsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gruppen oder Einzelpersonen mit der Durchführung spezieller Aufgaben betrauen. Diese sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
10. Ist kein Fachschaftsrat gewählt worden, werden seine Aufgaben durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats übernommen.
11. Scheidet ein Mitglied aus dem FSR vor Beendigung seines Amtes aus, rückt das nachfolgende Mitglied derselben Liste zur letzten Wahl zugelassenen Wahlvorschla-

kommissarisch nach. Steht nach der Liste kein:e Kandidat:in mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Weiterhin wird auf §14 der Satzung der Studierendenschaft der THM verwiesen.

§5 Fachschaftenversammlung

1. Die Fachschaftenversammlung gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die der Fachschaftsrat ergreifen soll, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Ordnung zu wahren und zu verwirklichen.
2. Eine Fachschaftenversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Fachschaftsrats.
 - b) auf schriftlichen Antrag von mehr als 5% der Studierenden des Fachbereichs.
3. Die Fachschaftenversammlung findet möglichst zeitnah, binnen eines Monats, nach Eingang des Antrags beim Fachschaftsrat statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn diese mindestens sieben Kalendertage vorher in geeigneter Weise dazu eingeladen wurde. Dies kann durch eine Bekanntgabe der Versammlung auf der Homepage der Fachschaft geschehen.
4. Die Fachschaftenversammlung trifft Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.
5. Auf der Fachschaftenversammlung berichtet der Fachschaftsrat über die Verwendung der ihm vom StuPa zugewiesenen Mittel und seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

§6 Fachschaftssprecher:in

1. Der Fachschaftsrat wählt die Fachschaftssprecher:in und seine:ihre Vertreter:in. Diese müssen Mitglieder der Fachschaft sein.
2. Der Fachschaftssprecher:in vertritt die Fachschaft nach außen und führt die Geschäfte der Fachschaft. Dazu gehören unter anderem die Einladung zu Sitzungen und Versammlungen sowie der regelmäßige Austausch mit dem Fachbereich.
3. Die Fachschaftssprecher:in ist dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig und sitzt diesem vor. Ist der:die Fachschaftssprecher:in kein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats, gehört er:sie dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an.

§7 Finanzen

1. Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Finanzbeauftragte:n und eine Stellvertreter:in. Sie sind für die Haushalts-, Kassen und Wirtschaftsführung der

Fachschaft verantwortlich und führen sie nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und der Finanzordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses im Einvernehmen mit dessen Finanzreferent:in.

2. Am Ende einer Amtsperiode veröffentlicht der Fachschaftsrat eine Aufstellung, aus der die Verwendung der finanziellen Mittel der Fachschaft hervorgeht.

§8 Wahlen

Wahl eines Einzelamtes/ Einzelwahl

Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen

Wahl gleichartiger Ämter/ Listenwahl

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidierende gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
2. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Bei einer Listenwahl sind die Kandidat:innen und nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben nach § 5 Abs. Organisationsstatuts erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidat:innen des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidat:innen des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

Nachwahlen

Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit der gewählten Person endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des:der Ausgeschiedenen geendet hätte.

Wahlausschuss

1. Der Fachschaftsrat wählt zwei Studierende des Fachbereichs in den Wahlausschuss.

2. Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahl zum Fachschaftsrat.
3. Weiter sei auf §3 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen verwiesen.

§10 Schiedsorgan

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Fachschaftsordnung entscheiden die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats im Einvernehmen mit der Studiendekan:in endgültig.

§11 Änderungen

Änderungen dieser Fachschaftsordnung können vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle früheren Ordnungen außer Kraft.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.10.2023 in Kraft.